

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Statistisches Gemälde der Residenzstadt Karlsruhe und ihrer Umgebungen**

**Hartleben, Theodor Konrad**

**Karlsruhe, 1815**

Militärische

[urn:nbn:de:bsz:31-51205](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51205)

Der Kenner wird übrigens einsehen, daß die Con-  
stitutions = Urkunde der neuen Polizen nur ein kurzes  
Verzeichniß einzelner Gegenstände enthält, welches in der  
Anwendung viele Deutungen, Erweiterungen, und Zwei-  
fel übrig läßt. Unfehlbar mußten daher, wie die Er-  
fahrung lehrte, zwischen der Polizendirection und den  
anderen Behörden mannichfaltige Kollisionen und Strei-  
tigkeiten entstehen. Mögen sie auch in der Folge, bis  
die Polizendirection einen vollständigen grundgesetzlichen  
Wirkungskreis erhalten hat, stets mit der Ueberzeugung  
erörtert werden, daß alle Staatsbehörden nur einen und  
denselben Zweck — das Wohl der Unterthanen  
— haben können.

---

## Militärische Verfassung.

### Garnison.

Die Stärke der Garnison der Residenz, welche  
gewöhnlich aus Infanterie, Kavallerie und Artillerie be-  
steht, hatte bisher keine feste Bestimmung, da die sich  
immer erneuernden kriegerischen Verhältnisse solche nicht  
gestatteten. Auch die Auswahl der sie bildenden Regi-  
menter hängt von besondern einzelnen Verfügungen  
Sr. Königlichen Hoheit ab. Nur die Garde, die Artillerie  
und gewöhnlich auch das Leib = Regiment gehören un-  
veränderlich in Friedenszeiten zur Besatzung der Residenz-  
Stadt.

Einem Gouvernement ist die oberste Leitung der auf Karlsruhes militärische Verhältnisse Beziehung habenden Gegenstände anvertrauet. Es bestehet aus dem Gouverneur, dem Stadtkommandanten und dem Platzmajor. Der Gouverneur dirigirt alles, was die Garnison betrifft, welcher die Handhabung der militärischen Polizey zustehet. Der Stadtkommandant wirkt zu gleichem Zwecke, führet aber insbesondere ausschliessend die Aufsicht über alle Militär-Gebäude mit Ausnahme des Zeughauses, über welches das Artillerie-Kommando verfügt. Er sorgt für alle Bedürfnisse des Militärs überhaupt, insbesondere der Lebensmittel. Dessen Gehülfe und Adjutant, das Organ dieser beiden Militär-Autoritäten — ist der Platzmajor. Dieser dirigirt das Bureau, welches im Namen des Gouverneurs und Stadtkommandanten die erforderlichen Befehle ausfertigt. Er ist mit dem ganzen Detail des Garnisonsdienstes beschäftigt, theilt alle Befehle des Gouvernements und der Kommandantschaft aus und erstattet hierüber an dieselbe die Rapporte.

Noch fehlt es an hinreichenden Kasernen für die gesammte Garnison, daher, besonders auch in Zeiten, wo sich augenblicklich die Zahl des anwesenden Militärs mehret, die Einquartirung in den Privathäusern erforderlich wird. Sowohl zu den Anordnungen hierüber als auch zu Leitung des Einquartirungs-Wesens bestehet eine eigene aus Militär- und Civil-Personen zusammengesetzte Einquartirungs-Commission, welcher der Stadt-Commandant präsidiert, und der Platzmajor beywohnt.

Zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit wirkt die Garnison vorzüglich zur Nacht-Zeit durch Patrouillen thätig mit. Das Garnisons-Auditoriat besorgt, indem das Militär einen privilegierten Gerichts-Stand genießt, zunächst in materieller Hinsicht alle persönliche Criminal- und Civil-Gegenstände, in welche die hier wohnenden Militär-Personen mit Ausnahme der Generale, Chefs und Commandeurs der Regimenter und Corps, so wie der Commandanten und Offiziers vom Generalstabe \*) als Beklagte oder Denuntirte verwickelt sind. In Hinsicht der Grundsätze wird nach Savans königl. preussischem Kriegs- oder Militär-Recht verfahren. — Zu militärischen Gefängnissen dient das Linkeheimer Thor.

Wie sehr für gute Verpflegung erkrankter Mitglieder der Garnison gesorgt ist, habe ich schon früher angeführet.

Ueberhaupt ist die ausgezeichnete Sorgfalt, mit welcher Se. Königliche Hoheit der jetzt regierende Großherzog auf alles blickt, was die Verbesserung des Militär-Zustandes im Allgemeinen also auch der Garnison insbesondere betrifft, unverkennbar. Verbesserung der militärischen Bildungs-Anstalten, sehr gute Besetzungen der Offiziers und Auszeichnungen der Tapferen, von Zeit zu Zeit verbesserte Militärschlichtigkeits-Ordnungen u. s. w. sind unter anderen die Früchte der Fürstlichen Thätigkeit. Durch Tapferkeit hat sich daher auch stets das Großherzogl. Badische Militär in den neueren Epochen des Krieges ausgezeichnet.

\*) Diese haben ihre erste Instanz bei dem Oberauditoriate,

### Bürgermilitär.

Dessen Errichtung veranlaßte in den neunziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts die Anordnung des vormaligen deutschen Reichstages über Errichtung eines Landsturms in Deutschland.

Es bestand anfangs aus einer Schützen-Compagnie, einer Artillerie-Compagnie und drey Infanterie-Compagnien. Dann bildete die vormalige Gemeinde Kleinfarkruhe eine weitere Infanterie-Compagnie.

Als im Jahr 1813 der vormalige König von Schweden seinen Besuch zu Karlsruhe abstattete, bildete sich zu seiner Einholung eine Escadron Dragoner, und zum Empfang Sr. Königlichen Hoheit des jetzigen Großherzogs bey der Heimführung Höchstseiner Frau Gemahlin auch eine Escadron Jäger zu Pferde.

Diese ist mit einem hechtgrauen Frack, mit Gold gestickten grünen Kragen und Aufschlägen, goldenen Achsel-schnüren, weißer Weste und Beinkleidern — die Dragoner sind mit einem dunkelblauen Frack, Kragen und Aufschlägen von gleicher Farbe mit Gold gestickt, weißer Weste, blauen Beinkleidern und goldenen Achsel-schnüren bekleidet.

Die Artillerie-Compagnie, welche die erforderliche Mannschaft zur doppelten Bedienung für zwey Kanonen enthält, hat dunkelblaue lange Beinkleider, rothe Weste, einen dunkelblauen Frack mit schwarz sammeten Kragen und Aufschlägen, und rothe wollene Epaulettz.

Die Uniform der Schützen = Compagnie bestehet in hechtgrauen langen Beinkleidern, gelber Weste, hechtgrauem Frack mit hellgrünem Kragen und Aufschlägen; die Achseln bedecken zwey goldene Drageaux. Sie sind mit einer Bürschbüchse und Hirschfänger bewaffnet.

Die vier übrigen Infanterie = Compagnien hatten folgende Uniform: Dunkelblaue lange Beinkleider, weiße Weste, einen dunkelblauen Frack mit Kragen und Aufschlägen von gleicher Farbe, goldene Drageaux, weiß und blaue Federbüsche. Sämmtliche Offiziere trugen Port d'Epée und Hutcordon von Gold. Jeder Bürger war bey seinem Bürgerrechts = Antritt verbunden, in eines dieser Corps zu treten, und darin bis nach seinem vollendeten 50sten Jahre zu bleiben, wenn nicht besondere vom Physikate bescheinigte Dienstuntauglichkeit ihn hieran hinderte. In diesem Fall wurde ihm der Uebertritt in die sogenannte Invaliden = Compagnie erlaubt, in welche zugleich jeder eintreten mußte, der sein 50stes Lebensjahr zurückgelegt hatte.

Eine besondere Bürger = Militär = Ordnung bezeichnete die nähere Einrichtung dieses Militärs, den Dienst und die Strafen.

Die Dienste bestanden in Wachten, Beforgung der Patrouillen bey dem Mangel hinlänglicher Garnison, Paradirungen bey Ankunft hoher Souverains, oder zum Empfang der Großherzoglichen Familie nach langer Abwesenheit, Paradirung bey hohen Landesfesten, Leichenbegängnissen der Regenten u. s. w.

Das gesammte Bürger-Militär wurde von einem Major kommandirt, dem ein Adjutant beygegeben war. Dieser erhielt zunächst seine Weisungen vom Bürgermeisteramt, und wenn das Corps ausgerückt war, seine Befehle von dem Stadt-Commando, bey welchem er sich in und aus dem Dienst zu melden hatte.

Die nämliche Veranlassung, welche dem Bürger-Militär vor zwey Jahrzehenten seine Entstehung gab, hat es auch im Anfange des Jahres 1814 aufser Wirksamkeit gesetzt. Die Errichtung eines allgemeinen Landsturms, dem vermöge einer Großherzoglichen Verordnung alle waffenfähigen Männer vom 17ten bis zum vollendeten 60sten Jahre angehören, machte einstweilen die Existenz eines gesonderten Bürger-Militärs unmöglich. Da aber vermöge der nämlichen Verordnung der Landsturm sich nach geschlossenem Frieden von selbst auflöst, so wird zuerst die Folge zeigen, ob das Bürger-Militär wieder in seine ehemaligen Verhältnisse eintreten kann, oder, was wahrscheinlicher ist, Verfügungen über die deutsche National-Bewaffnung in Friedenszeiten dasselbe für alle Zukunft gänzlich auflösen.

---